

Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch

Inhalt

1 Vorbemerkung	2
2 Verhaltenskodex	2
3 Interventionsplan	6
4 Unser Handlungspläne bei Verdacht auf Missbrauch / sexuelle Gewalt	7
4.1 Bei Verdacht auf Missbrauch innerhalb oder außerhalb von Schule ohne entsprechende Äußerung des Schülers/der Schülerin	8
4.2 Bei Verdacht gegenüber einer Person aus dem familiären oder sozialen Umfeld des Schülers/der Schülerin	8
4.3 Bei Verdacht gegenüber einem anderen Schüler / einer anderen Schülerin.....	9
4.4. Bei Verdacht gegen eine in der Schule tätigen Person (Lehrkraft, päd. Mitarbeit*in, Objektbetreuer*in) 9	
4.5 Handlungsplan bei Beobachtung eines Übergriffs unter Schülern.....	10
4.6 Handlungsplan bei Bericht über einen Übergriff unter Schülern	11
5 Unsere Handlungspläne bei Gewalterfahrung	12
5.1 Bei Verdacht auf Gewalt innerhalb oder außerhalb von Schule ohne entsprechende Äußerung des Schülers/der Schülerin	12
5.2 Bei Verdacht gegenüber einer Person aus dem familiären oder sozialen Umfeld des Schülers/der Schülerin	12
5.3 Bei Verdacht gegenüber einem anderen Schüler / einer anderen Schülerin.....	13
5.4. Bei Verdacht gegen eine in der Schule tätigen Person (Lehrkraft, päd. Mitarbeit*in, Objektbetreuer*in)	13
5.5 Handlungsplan bei Beobachtung eines Übergriffs unter Schülern	15
5.6 Handlungsplan bei Bericht über einen Übergriff unter Schüler*innen.....	15
6 Personalverantwortung.....	16
7 Partizipation / Mitbestimmung	16
8 Präventionsangebote	17
9 Ansprechstellen / Beschwerdestrukturen in der Schule	19
10 Externe Ansprech- und Beratungsstellen	20



1 Vorbemerkung

Der Aspekt des Konzeptes zum sexuellen Missbrauch entstand im Nachgang zu einer schulinternen Lehrerfortbildung am 19.05.2020 in Kooperation mit der Schulpsychologischen Beratungsstelle. Die Erweiterung zum allgemeinen Schutzkonzept wurde am 12.11.2024 begonnen.

„Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, seelisch und körperlich gesund und gewaltfrei aufzuwachsen. Sie müssen vor Vernachlässigung, Misshandlungen und Missbrauch geschützt werden.“

(Schulministerium NRW; www.schulministerium.nrw/sexualisierte-gewalt)

Gewalt, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen, ist an keinen Ort gebunden. Sie findet in allen sozialen Räumen wie Familie, Verein, Kita oder Schule sowie online statt.

Schulen haben im Zusammenhang mit dieser Thematik einen besonderen Bildungs-, Erziehungs- und Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen und benötigt als Basis eine klare Grundhaltung aller am Schulleben Beteiligten.

An unserer Schule wird jede Form von Gewalt zwischen **oder** gegenüber Schüler*innen abgelehnt – auch sexuelle Gewalt. Auch Gewalt zwischen oder gegenüber des Personals wird abgelehnt. Wir wollen ein Ort sein, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb von Schule, sowohl in der realen Welt als auch im digitalen Raum, von körperlicher, emotionaler oder sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um diese Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können.

Um diesem Ziel näher zu kommen, orientieren wir uns an unserem Schutzkonzept. In allen Gremien der Schule wurde diese Schutzkonzept kommuniziert und weiterentwickelt.

2 Verhaltenskodex

Alle Personen, die im schulischen Zusammenhang Kontakt und Umgang mit Schüler*innen und Mitarbeiter*innen haben, müssen grundlegende Rechte derselben

schützen und jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten unterlassen.

Der Aufbau von Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung, insbesondere an Förderschulen. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für (sexualisierte) Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen.

In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen. Jede/r Pädagog*in bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schüler*innen angemessen zu gestalten.

Der Verhaltenskodex beinhaltet klare Verhaltenserwartungen, um das angemessene Verhältnis von Nähe und Distanz zwischen allem direkt am Schulleben beteiligten Personen und Lernenden zu regeln, aber auch beiden Seiten Schutz vor unbegründetem/ falschen Verdacht zu bieten. In allen Gremien der Schule wurde das Schutzkonzept kommuniziert und weiterentwickelt.

Regeln, die im Umgang mit Schüler*innen für alle schulischen Beschäftigten gelten (vgl. auch Konzept zur Werteerziehung)

Allgemein wollen wir Lehrer*innen und pädagogischen Mitarbeiter*innen:

- unsere Schüler*innen darin unterstützen, eine eigene Persönlichkeit, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.
- die Schüler*innen im Rahmen unserer Möglichkeiten vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt schützen.
- achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz zu den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen umgehen und Beziehungen transparent gestalten.
- beachten, dass es Orte und Situationen an unserer Schule gibt, an bzw. in denen ein höheres Gefährdungspotential für Schüler*innen vorliegen und uns dort besonders umsichtig und aufmerksam verhalten.
- Stellung beziehen gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten oder Sprache und uns unserer diesbezüglichen Vorbildfunktion bewusst sein.



- uns verpflichten, Schüler*innen genau zu beobachten, Auffälligkeiten zu dokumentieren und in begründeten Verdachtsfällen auf (sexualisierte) Gewalt, diesen auch nachzugehen.
- die Grenzen unserer Handlungsfähigkeit erkennen und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen.

Konkret bedeutet dies für Lehrer*innen und alle schulischen Beschäftigten der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, die Umgang mit Schüler*innen haben:

- Vertrauliche Gespräche „unter 4 Augen“ zwischen Lehrkräften und Schüler*innen sollten z.B. mit offener Klassentür oder mit einer Person des Vertrauens geführt werden. Auf Wunsch des Kindes kann das Gespräch auch mit verschlossener Tür stattfinden.
- Körperkontakt bei emotionaler Zuwendung (Beruhigen, Trösten, Sicherheit vermitteln z. B. in Angst- und Stresssituationen) sollte immer nur im notwendigen Maß stattfinden. Berührungen sollten altersabhängig individuell angemessen gestaltet und öffentlich kommuniziert werden. In Situationen, in denen man Schüler*innen durch körperliche Nähe/ Kontakt Hilfestellungen leistet oder sie unterstützt (z.B. Haare föhnen, in der Unterstufe bei Kleidungsverschlüssen helfen, Schuhe/ Jacke anziehen o.ä.), kommuniziert man dieses laut und öffentlich.
- Der Sport- und Schwimmunterricht wird immer von einer männlichen und einer weiblichen Lehrperson durchgeführt / begleitet.
- Umkleidekabinen und Duschen werden von der Lehrkraft nur aus triftigem Grund betreten. Integrationskräfte sind hiervon ausgenommen.
- Mitarbeiter*innen tragen angemessene und nicht zu freizügige Kleidung. Die Kleidung der Schüler*innen sollte ebenfalls angemessen sein.
- Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für alle Mitarbeiter*innen ist bei Neueinstellung verpflichtend. Mitarbeiter*innen und sonstige Kräfte (z.B. Musikschule, Logopädie, Praktikanten, BerEbs, Objektbetreuer*in, OGS, Nachhilfelehrkräfte) haben dieses bei ihrem jeweiligen Arbeitgeber vorzulegen.
- Fremde Personen im Haus sollen nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt und ggf. zur Schulleitung bzw. ins Sekretariat gebracht oder nach draußen geschickt werden.



- Ungenutzte Klassenräume werden, wenn möglich, immer abgeschlossen.
- Bei Klassenfahrten schlafen Schüler*innen geschlechtergetrennt und ohne Aufsichtsperson im Zimmer. Die persönlichen Grenzen aller Beteiligten werden beachtet und bei der Entscheidung der Zimmerbelegung miteinbezogen. Die Schüler*innen haben ein Anrecht auf Privatsphäre (Anklopfen).
- Wenn möglich, nehmen an Fahrten / Ausflügen immer Begleitpersonen beider Geschlechter teil, insbesondere ab der Mittelstufe.

In Bezug auf Medien:

- In Umkleiden / Duschen / Toiletten / in Pausensituationen / im Unterricht sind Fotografien und Tonaufnahmen untersagt – es sei denn, sie sind explizit Teil des Unterrichts (z.B. Ergebnissicherung einer Gruppenarbeit, Kunstprojekt o.ä.).
- Mitarbeiter*innen nutzen nach Möglichkeiten dienstliche Endgeräte.

Gewalt, Missbrauch und sexuelle Übergriffe finden auch unter Schüler*innen statt. Hier spielen auch Cybermobbing/-grooming und andere Formen digitaler Belästigung eine zunehmende Rolle. Daher gibt es auch Regeln im Umgang der Schüler untereinander, die verbalisiert, erlernt und verinnerlicht werden müssen.

Regeln für die Schüler*innen im Umgang untereinander (vgl. auch Konzept zur Werteerziehung):

Wir Schüler*innen wollen:

- andere respektieren
- Rücksicht aufeinander nehmen
- die körperlichen Grenzen anderer kennen und achten. Wir berühren andere nur auf angemessene Weise und mit deren Einverständnis.
- in der Kommunikation höflich zueinander sein. Wir verwenden keine sexualisierte, bedrohende oder grenzüberschreitende Sprache.
- die Persönlichkeitsrechte anderer nicht verletzen. Wir fotografieren oder filmen niemanden in der Schule. Auch Tonaufnahmen sind verboten.

Schulklima und räumliche Gegebenheiten werden regelmäßig überprüft, um allen in der Schulgemeinschaft ein Gefühl von Schutz und Vertrauen zu ermöglichen. Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an.

Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen, damit kein falscher Eindruck entsteht, und die Schulleitung oder Kolleg*innen zu informieren.

Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst zur Information.

Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil. Sie sind die Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigung vorzubeugen.

3 Interventionsplan

Lehrer*innen sind nach § 4 „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“ angehalten und durch Landesgesetze verpflichtet, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden.

In jeder Schule gibt es Mädchen und Jungen, die außerhalb der Schule Gewalt oder sexuelle Gewalt erleben, verübt zum Beispiel durch Familienangehörige oder andere Menschen aus ihrem privaten oder digitalen Umfeld.

Schulen brauchen einen Interventionsplan, da (sexuelle) Gewalt auch nicht vor Schulen Halt macht. Mädchen und Jungen erleben auch hier sexualisierte Übergriffe, verübt zum Beispiel durch Mitschüler*innen, wobei sexualisiertes Cybermobbing und andere Formen digitaler Belästigung eine zunehmende Rolle spielen.

Jegliche Formen von Gewalt können innerhalb der Schule aber auch von erwachsenen Mitgliedern des schulischen Lebens verübt werden. In solchen Fällen gilt es, entschlossen und zugleich besonnen vorzugehen, sich an fachlichen Vorgaben zu orientieren und gegebenenfalls auch unbegründet Beschuldigte vor Stigmatisierung zu schützen.

Allgemeine Handlungsgrundsätze

- Das Kindeswohl hat oberste Priorität.
- Jeder Bericht/Fall ist ernst zu nehmen.
- Nicht voreilig handeln und Ruhe bewahren.
- Alles gut dokumentieren.
- Nach dem vier-Augen-Prinzip handeln.
- Rechtliche Bestimmungen beachten (Schulgesetz § 42,6 und Allg. Dienstordnung § 29 Besondere Vorkommnisse; Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) §4; Verletzung von Privatgeheimnissen § 203 StGB (Schweigepflicht)).
- Die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) können eingeschaltet werden, es besteht keine generelle Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Officialdelikte werden von Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kenntniserlangung verfolgt.
- Individuelle Gegebenheiten beachten und im weiteren Vorgehen je nach Situation, Täter-Opfer-Beziehung und Art des Übergriffes sensibel nach o.g. rechtlichen Grundlagen.
- Dem betroffenen Kind / Jugendlichen muss im Gespräch eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, dass man nur eingeschränkt Geheimnisträger ist und andere Stellen informiert werden müssen, wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Es wird dem Kind versichert, dass man nichts unternimmt, ohne das Kind vorher zu informieren. Falls das Kind dann nicht reden möchte, sollen Angebote benannt werden, wo es anonyme Beratung außerhalb von Schule erfahren kann.
- Die Schulleitung unterliegt einem Neutralitätsgebot (Kindeswohl vs. Fürsorgepflicht gegenüber Schüler*innen und Mitarbeiter*innen)
- Die Schulleitung unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Dienstliche Angelegenheiten dürfen nicht in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. In einem laufenden Verfahren dürfen zum Schutz der involvierten Personen keine Informationen veröffentlicht werden.

4 Unser Handlungspläne bei Verdacht auf Missbrauch / sexuelle Gewalt



4.1 Bei **Verdacht** auf Missbrauch innerhalb oder außerhalb von Schule **ohne** entsprechende Äußerung des Schülers/der Schülerin

- Ruhe bewahren
- ggf. das kollegiale Gespräch suchen
- Schulleitung informieren und das weitere Vorgehen abklären
- Beratungsmöglichkeiten nutzen (Lehrkräfte haben nach dem Bundeskinder-schutzgesetz einen Rechtsanspruch auf Beratung, z.B. Fachberatung Kindeswohl: Anonymes Besprechen der nächsten Handlungsschritte oder über das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“/ anonyme und kostenlose fachliche Beratung)
- Dokumentation von Aussagen, Hinweisen, Beobachtungen, Zeichnungen etc.
- Das Thema spielerisch im Unterricht thematisieren (z.B. „gute und schlechte Geheimnisse“, sexuelle Selbstbestimmung etc.) um zu signalisieren, dass man als möglicher Ansprechpartner zur Verfügung steht und betroffenen Schüler*innen auch Glauben schenkt
- ggf. mit dem vermutlich betroffenen Kind bzw. Jugendlichen sprechen
- ggf. mit dem vermeintlich übergriffigen Kind bzw. Jugendlichen sprechen und ggf. beobachtetes Verhalten und Regeln zum grenzachtenden Umgang thematisieren
- im Team, mit Schulleitung weitere Schritte besprechen
- Präventionsangebote machen

4.2 Bei Verdacht gegenüber einer Person aus dem familiären oder sozialen Umfeld des Schülers/der Schülerin

- Familie nicht mit einem Verdacht gegenüber einem Familienmitglied konfrontieren
- Keine Selbstrecherchen im Umfeld des Kindes vornehmen
- Bei akuter Kindeswohlgefährdung das Jugendamt unmittelbar informieren
- Versorgung und Beweissicherung bei körperlichen Verletzungen mit Einverständnis der Eltern oder auf Veranlassung des Jugendamtes oder der Polizei
- (Bei Verdacht einer Straftat Kontakt zur Polizei aufnehmen)
- durch Schulleitung ggf. Meldung an Schulaufsicht, Schulträger, schulisches Krisenteam, Unfallkasse NRW, Elternvertreter/Schulpflegschaft

4.3 Bei Verdacht gegenüber einem anderen Schüler / einer anderen Schülerin

- in Rücksprache mit dem Opfer und dessen Erziehungsberechtigten bei Verdacht einer Straftat Kontakt zur Polizei aufnehmen. Dieser obliegt dann die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten des tatverdächtigen Schülers/ Schülerin.
- Opfer (und Erziehungsberechtigte) über außerschulische Unterstützungsangebote informieren
- Erziehungsberechtigte des Täters / der Täterin informieren
- Gespräch mit dem/der tatverdächtigen Schüler/in und ggf. Erziehungsberechtigten zwecks Normverdeutlichung, transparenter Information und Organisation von Hilfen, ggf. ASD / Jugendhilfe hinzuziehen
- ggf. Einbeziehung inner- und außerschulischer Unterstützungssysteme (Beratungslehrer, Krisenteam, Schulsozialarbeit, Beratungsstellen etc.)
- ggf. Einberufung von Teilkonferenz / Lehrerkonferenz
- ggf. Entscheidung über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§53 SchulGesetz NRW) => Schulordnung und Maßnahmenkatalog
- ggf. Wiedergutmachungsmaßnahmen / Täter-Opfer-Ausgleich organisieren
- Informationsfluss beachten, Informationsstrategie organisieren (Kollegium, Schüler-/ Elternschaft, Elternvertreter, Schulöffentlichkeit)
- ggf. Elternabend oder weitere Maßnahmen organisieren

4.4. Bei **Verdacht** gegen eine in der Schule tätigen Person (Lehrkraft, päd. Mitarbeit*in, Objektbetreuer*in)

- Die Schulleitung muss immer informiert werden. Selbige ist verpflichtet, die Schulaufsicht über die Ereignisse zu informieren. Bei Verdacht gegen ein Mitglied der Schulleitung informiert die Lehrkraft ein weiteres Mitglied der Schulleitung oder direkt die Schulaufsicht.
- Versorgung und Beweissicherung bei körperlichen Verletzungen mit Einverständnis der Eltern oder auf Veranlassung des Jugendamtes oder der Polizei.

a) Schulleitung führt ein Gespräch *mit der Person, die den Verdacht äußert:*

- in Anwesenheit einer Vertrauensperson
- Einzelheiten werden festgehalten / dokumentiert, weitere Zeugen oder Betroffene erfragt

- offene Fragen stellen
- Information über Fürsorgepflicht für Schüler*innen und Mitarbeiter*innen
- Information über Verschwiegenheitspflicht

b) Schulleitung führt ein Gespräch *mit betroffenem Kind / Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten*:

- Information, dass eine an der Schule tätige Person beschuldigt wird und alle notwendigen Schritte unternommen wurden / werden, über den Stand des Verfahrens, den Umgang mit Informationen zum Schutz der Beteiligten und zu inner- und außerschulischen Hilfsangeboten

c) Schulleitung führt ein Gespräch *mit der beschuldigten Lehrkraft bzw. anderen in der Schule tätigen Person* (ggf. mit deren Stellvertretung und Vertrauensperson):

=> bei gravierenden Vorwürfen und tatsächlichen Anhaltspunkten meldet die SL den Fall direkt an Schulaufsicht und führt die Gespräche nicht selbst.

- Klärungsversuch: Wer ist beteiligt? Welche Vorwürfe stehen im Raum? Liegt unprofessionelles oder grenzverletzendes Verhalten vor? (Hinweise für das Gespräch: Leitfaden der BR Arnsberg S.18 ff.)

=> bei nicht-zweifelsfrei auszuräumendem Verdacht:

- Information an Schulaufsicht oder bei nicht-pädagogischem Personal an den Anstellungsträger und Klärung der dienstrechtlichen Schritte
- gg. Strafanzeige

=> bei zweifelsfreiem Ausräumen des Verdachts:

- Rehabilitation der Lehrkraft bzw. der in der Schule tätigen Person

4.5 Handlungsplan bei Beobachtung eines Übergriffs unter Schülern

- Ruhe bewahren, Sicherheit ausstrahlen
- Sofort eingreifen. Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen sicherstellen
- Situation klar bewerten
- sich erst dem betroffenen Kind/Jugendlichen zuwenden, danach mit dem übergriffigen Kind/Jugendlichen sprechen
- Vorfall im Team und mit Schulleitung besprechen

- Abklärung körperlicher Verletzungen möglichst mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder auf Veranlassung des Jugendamts oder der Polizei
- Fachberatungsstelle kontaktieren
- Mit Erziehungsberechtigten beider Kinder/Jugendlichen sprechen (Transparenz)
- Bei Verdacht einer Straftat Kontakt zur Polizei aufnehmen
- ggf. Meldung an Schulaufsicht, ggf. schulisches Krisenteam, Pressestelle (Stadt Hagen, Bezirksregierung Arnsberg), Unfallkasse NRW, Elternvertreter/ Schulpflegschaft
- ggf. das Jugendamt (ASD) kontaktieren (nach §8a SGBVIII melden)
- Präventive Maßnahmen ergreifen, den Vorfall anonym in der Klasse thematisieren

4.6 Handlungsplan bei **Bericht über einen Übergriff unter Schülern**

- Gespräch mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen führen
- Information der Schulleitung
- Situation einschätzen und Maßnahmen zum Schutz beschließen
- ggf. Fachberatungsstelle kontaktieren
- Gespräch mit übergriffigem Kind/Jugendlichen führen, um weitere Informationen einzuholen: über Schutzmaßnahmen informieren, Verhalten ablehnen
- Mit den Eltern des betroffenen Kindes sprechen (vorab Zielklärung)
- Mit den Eltern des übergriffigen Kindes sprechen (verhalten ablehnen; Hilfeplanung)
- Austausch im Team
- Präventive Maßnahmen ergreifen, den Vorfall anonym in der Klasse thematisieren

Konkrete Handlungsempfehlungen zu Krisenereignissen im Bereich sex. Gewalt und Kindeswohlgefährdung finden sich im **Notfallordner** (im Lehrerzimmer und bei der Schulleitung). Informationen über „Kindeswohlgefährdung“ liegen im Schulleitungsbüro (§8a / Meldung mit Leitfaden)

Quelle: Fortbildung „Was kann Schule tun im Umgang mit sexueller Gewalt?“/Interventionsplan

5 Unsere Handlungspläne bei Gewalterfahrung

5.1 Bei **Verdacht** auf Gewalt innerhalb oder außerhalb von Schule **ohne** entsprechende Äußerung des Schülers/der Schülerin

- Ruhe bewahren
- ggf. das kollegiale Gespräch suchen
- Schulleitung informieren und das weitere Vorgehen abklären
- Beratungsmöglichkeiten nutzen (Lehrkräfte haben nach dem Bundeskinder-schutzgesetz einen Rechtsanspruch auf Beratung, z.B. Fachberatung Kindeswohl: Anonymes Besprechen der nächsten Handlungsschritte)
- Dokumentation von Aussagen, Hinweisen, Beobachtungen, Zeichnungen etc.
- Das Thema spielerisch im Unterricht thematisieren (z.B. „gute und schlechte Geheimnisse“) um zu signalisieren, dass man als möglicher Ansprechpartner zur Verfügung steht und betroffenen Schüler*innen auch Glauben schenkt
- ggf. mit dem vermutlich betroffenen Kind bzw. Jugendlichen sprechen
- ggf. mit dem vermeintlich übergriffigen Kind bzw. Jugendlichen sprechen und ggf. beobachtetes Verhalten und Regeln zum grenzachtenden Umgang thematisieren
- im Team, mit Schulleitung weitere Schritte besprechen
- Präventionsangebote machen

5.2 Bei **Verdacht** gegenüber einer Person **aus dem familiären oder sozialen Umfeld** des Schülers/der Schülerin

- Familie mit einem Verdacht gegenüber einem Familienmitglied konfrontieren
- Auf eine Veränderung hinwirken; bei keiner Verbesserung oder keiner Einsicht der Eltern muss das Jugendamt informiert werden
- Bei akuter Kindeswohlgefährdung das Jugendamt unmittelbar informieren
- Versorgung und Beweissicherung bei körperlichen Verletzungen mit Einverständnis der Eltern oder auf Veranlassung des Jugendamtes oder der Polizei

- (Bei Verdacht einer Straftat in Absprache mit den Eltern Kontakt zur Polizei aufnehmen)
- durch Schulleitung ggf. Meldung an Schulaufsicht, Schulträger, schulisches Krisenteam, Unfallkasse NRW, Elternvertreter/Schulpflegschaft

5.3 Bei Verdacht gegenüber einem anderen Schüler / einer anderen Schülerin

- in Rücksprache mit dem Opfer und dessen Erziehungsberechtigten bei Verdacht einer Straftat Kontakt zur Polizei aufnehmen. Dieser obliegt dann die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten des tatverdächtigen Schülers/ Schülerin.
- Opfer (und Erziehungsberechtigte) über außerschulische Unterstützungsangebote informieren
- Erziehungsberechtigte des Täters / der Täterin informieren
- Gespräch mit dem/der tatverdächtigen Schüler/in und ggf. Erziehungsberechtigten zwecks Normverdeutlichung, transparenter Information und Organisation von Hilfen, ggf. ASD / Jugendhilfe hinzuziehen
- ggf. Einbeziehung inner- und außerschulischer Unterstützungssysteme (Beratungslehrer, Krisenteam, Schulsozialarbeit, Beratungsstellen etc.)
- ggf. Einberufung von Teilkonferenz / Lehrerkonferenz
- ggf. Entscheidung über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§53 SchulGesetz NRW) => Schulordnung und Maßnahmenkatalog
- ggf. Wiedergutmachungsmaßnahmen / Täter-Opfer-Ausgleich organisieren
- Informationsfluss beachten, Informationsstrategie organisieren (Kollegium, Schüler-/ Elternschaft, Elternvertreter, Schulöffentlichkeit)
- ggf. Elternabend oder weitere Maßnahmen organisieren

5.4. Bei **Verdacht** gegen eine **in der Schule tätigen Person** (Lehrkraft, päd. Mitarbeit*in, Objektbetreuer*in)

- Die Schulleitung muss immer informiert werden. Selbige ist verpflichtet, die Schulaufsicht über die Ereignisse zu informieren. Bei Verdacht gegen ein Mitglied der Schulleitung informiert die Lehrkraft ein weiteres Mitglied der Schulleitung oder direkt die Schulaufsicht.

- Versorgung und Beweissicherung bei körperlichen Verletzungen mit Einverständnis der Eltern oder auf Veranlassung des Jugendamtes oder der Polizei.

a) Schulleitung führt ein Gespräch *mit der Person, die den Verdacht äußert*:

- in Anwesenheit einer Vertrauensperson
- Einzelheiten werden festgehalten / dokumentiert, weitere Zeugen oder Betroffene erfragt
- offene Fragen stellen
- Information über Fürsorgepflicht für Schüler*innen und Mitarbeiter*innen
- Information über Verschwiegenheitspflicht

b) Schulleitung führt ein Gespräch *mit betroffenem Kind / Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten*:

- Information, dass eine an der Schule tätige Person beschuldigt wird und alle notwendigen Schritte unternommen wurden / werden, über den Stand des Verfahrens, den Umgang mit Informationen zum Schutz der Beteiligten und zu inner- und außerschulischen Hilfsangeboten

c) Schulleitung führt ein Gespräch *mit der beschuldigten Lehrkraft bzw. anderen in der Schule tätigen Person* (ggf. mit deren Stellvertretung und Vertrauensperson):

=> bei gravierenden Vorwürfen und tatsächlichen Anhaltspunkten meldet die SL den Fall direkt an Schulaufsicht und führt die Gespräche nicht selbst.

- Klärungsversuch: Wer ist beteiligt? Welche Vorwürfe stehen im Raum? Liegt unprofessionelles oder grenzverletzendes Verhalten vor? (Hinweise für das Gespräch: Leitfaden der BR Arnsberg S.18 ff.)

=> bei nicht-zweifelsfrei auszuräumendem Verdacht:

- Information an Schulaufsicht oder bei nicht-pädagogischem Personal an den Anstellungsträger und Klärung der dienstrechtlichen Schritte
- ggf. Strafanzeige

=> bei zweifelsfreiem Ausräumen des Verdachts:

- Rehabilitation der Lehrkraft bzw. der in der Schule tätigen Person

5.5 Handlungsplan bei **Beobachtung eines Übergriffs unter Schülern**

- Ruhe bewahren, Sicherheit ausstrahlen
- Sofort eingreifen. Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen sicherstellen
- Situation klar bewerten
- sich erst dem betroffenen Kind/Jugendlichen zuwenden, danach mit dem übergriffigen Kind/Jugendlichen sprechen
- Vorfall im Team und mit Schulleitung besprechen
- Abklärung körperlicher Verletzungen möglichst mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder auf Veranlassung des Jugendamts oder der Polizei
- Mit Erziehungsberechtigten beider Kinder/Jugendlichen sprechen (Transparenz)
- ggf. Entscheidung über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§53 SchulGesetz NRW) => Schulordnung und Maßnahmenkatalog
- Bei Verdacht einer Straftat Kontakt zur Polizei aufnehmen
- ggf. Meldung an Schulaufsicht, ggf. schulisches Krisenteam, Pressestelle (Stadt Hagen, Bezirksregierung Arnsberg), Unfallkasse NRW, Elternvertreter/ Schulpflegschaft
- ggf. den Vorfall in der Klasse thematisieren

5.6 Handlungsplan bei Bericht über einen Übergriff unter Schüler*innen

- Gespräch mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen führen
- Information der Schulleitung
- Situation einschätzen und Maßnahmen zum Schutz beschließen
- Gespräch mit übergriffigem Kind/Jugendlichen führen, um weitere Informationen einzuholen: über Schutzmaßnahmen informieren, Verhalten ablehnen, ggf. Entscheidung über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§53 SchulGesetz NRW) => Schulordnung und Maßnahmenkatalog
- Mit den Eltern des betroffenen Kindes sprechen (vorab Zielklärung)
- Mit den Eltern des übergriffigen Kindes sprechen (verhalten ablehnen; Hilfeplanung)
- Austausch im Team

- Präventive Maßnahmen ergreifen, den Vorfall anonym in der Klasse thematisieren

Konkrete Handlungsempfehlungen zu Krisenereignissen im Bereich Gewalt und Kindeswohlgefährdung finden sich im **Notfallordner** (im Lehrerzimmer und bei der Schulleitung). Informationen über „Kindeswohlgefährdung“ liegen im Schulleitungsbüro (§8a / Meldung mit Leitfaden).

6 Personalverantwortung

Im Schulalltag sind eine klare Positionierung und deutliche Entscheidungen für den Kinderschutz gefragt. Personalverantwortung bedeutet:

- Die Vorlage des **erweiterten Führungszeugnisses** für alle Mitarbeiter*innen ist bei Neueinstellung **verpflichtend**. Mitarbeiter*innen und sonstige Kräfte (z.B. Musikschule, Logopädie, Praktikanten, BerEbs, Objektbetreuer*in, OGS, Nachhilfelehrkräfte, Integrationskräfte) haben dieses bei ihrem jeweiligen Arbeitgeber vorzulegen. Bei **angestellten oder verbeamteten Lehrkräften** liegt diese Befugnis außerhalb des Einflussbereichs der einzelnen Schule. Sie ist **Aufgabe der Schulaufsicht**.
- neue Kolleg*innen oder Kräfte, die in der Schule tätig, aber bei einem anderen Träger angestellt sind (z. B. Schulbegleiterinnen und -begleiter) **mit dem Anliegen der schulischen Prävention vertraut zu machen**, die **entwickelten Instrumente vorzustellen** und **die Erwartung zu formulieren, dass das erarbeitete Schutzkonzept mitgetragen wird**.
- Kolleg*innen ggf. **anzusprechen und kritisch-konstruktiv zu begleiten**, wenn ihnen ein Umgang mit Schüler*innen, der ihre Grenzen achtet, oder die Einhaltung des Verhaltenskodex nicht gelingt.

7 Partizipation / Mitbestimmung

Partizipation meint eine demokratische Beteiligung und Mitgestaltung von Schule und betrifft aller Personen im schulischen Kontext.

Schulische Mitbestimmung stärkt Kinder und Jugendliche. Eine beteiligungsorientierte Schule erleichtert Schüler*innen den Zugang zu Kinderrechten und ermutigt sie,

sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen. Sie macht Schüler*innen kritikfähig, wenn ihre Rechte verletzt werden.

Die Partizipation von Schüler*innen

- stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Lehrkräften.
- fördert die Selbstwirksamkeit.
- fördert die im Schulgesetz verankerten Bildungs- und Erziehungsziele (Eigeninitiative, Mitverantwortung, Mündigkeit, soziale Handlungskompetenz, Demokratiefähigkeit).
- fördert die Kritikfähigkeit bei Verletzung ihrer Rechte.

Die Schüler*innen unserer Schule partizipieren an Mitbestimmungsformen und -gremien wie **Wahl der Klassensprecher, Schülerversammlung und -vertretung**.

Die Partizipation von Eltern / Erziehungsberechtigten

- eine mitwirkende Elternschaft erlebt Schule als transparente fehlerfreundliche Institutionen
- Unsicherheiten und beobachtete Missstände werden eher mitgeteilt
- Präventionsangebote werden nicht als Einmischung in ihre Erziehung, sondern als fachkompetente Ergänzung gutgeheißen

Eine Beteiligung und Einbeziehung der Eltern findet über **Klassen- und Schulpflegschaften** statt sowie ggf. im Rahmen des Klassenverbands bei **Meinungsabfragen über Elternbriefe**.

Partizipation von Kollegium, Mitarbeitenden, Kooperationspartnern

- flacherer Hierarchien und transparente Strukturen entstehen
=> Erschweren für Täter*innen

=> niedrigere Hemmschwelle bezüglich der Meldung von Auffälligkeiten

8 Präventionsangebote

Da sehr viele Kinder von Gewalt betroffen sind, sollte sie schon frühzeitig Informationen darüber erhalten, um sich besser schützen zu können beziehungsweise ggf. Hilfe zu bekommen.

Nur ein Kind, das weiß, was Gewalt und sexueller Missbrauch ist, kann übergriffiges Verhalten richtig einschätzen und sich entsprechend verhalten. Nur ein Jugendlicher, der über Täterstrategien Bescheid weiß, hat die Chance, diese rechtzeitig zu identifizieren.

Unsere präventive Erziehungshaltung äußert sich im schulischen Alltag unserer Schule durch

- den respektvollen und grenzwahrenden Umgang mit Schüler*innen (vgl. Verhaltenskodex).
- die Unterstützung der positiven Entwicklung der Persönlichkeit der Kinder
- Wahrnehmen und Erkennen von Gefühlen, Grenzen setzen, Förderung der Selbstsicherheit, Selbstbehauptung / Stärkung des Selbstwertgefühls.
- einen kritisch bewussten Umgang mit Geschlechterrollen.
- altersgerechtes Vermitteln der Beschwerdestrukturen; die Fehlerfreundlichkeit und Ansprechkultur unserer Schule, Beschwerden werden ernst genommen (vgl. Ansprechstellen).
- den stetigen Prozess der Weiterentwicklung präventiver Maßnahmen im Dialog zwischen Lehrkräften, Schüler*innen und Eltern.
- altersgerechten Sexualkunde-Unterricht im Rahmen des Lehrplans
- altersgerechte Aufklärung über sexuelle Gewalt

Konkrete Präventionsangebote für Schüler*innen:

- Gefühle, Rechte, Grenzen werden im Unterricht beachtet und behandelt.
- Vermittlung von Kinderrechten im Allgemeinen und den Verhaltenskodex der Schule im Besonderen (damit Kinder und Jugendliche wissen, worüber sie sich beschweren dürfen, ist es wichtig, dass sie ihre Rechte kennen).
- Die richtige Nutzung sozialer Medien und auch deren Gefahren wie Cybergrooming oder Cybermobbing wird im Rahmen des Medienkonzepts erlernt.
- Lektüren zum Thema, Nutzen entsprechendem Begleit-/ Aufklärungsmaterial
- Das Kennenlernen verschiedener Beratungsstellen (z.B. Wildwasser, KiJuB, ASD). Es besteht die Möglichkeit, Schüler*innen zu Erstterminen zu begleiten.
- Angebote zur Prävention mit Kooperationspartnern

- Die Schulsozialarbeiterin hat Möglichkeiten für individuelle Gespräche und bietet die Option für weitere Projekte im präventiven Bereich.
- Programme des sozialen Lernens: Teamgeister (MS) und Lubo (US)
- Projektstage Erlebnispädagogik
- Projekte Wildwasser
- Lions Quest
- Klassenübergreifende Projekte (z.B. Belohnungsfreitag, Wahlpflichtangebote, AG, OGS)
- Angebote durch die Jucops
- Klassenlehrer*innen als erste mögliche Anlaufstelle
- Schüler*innenvertretung (SV) und Kiosk
- Regelmäßiges Besprechen der Klassen- und Schulregeln
- Präventionsprojekt mit der Drogenberatungsstelle

Konkrete Präventionsangebote für Eltern / Erziehungsberechtigte

- Schulsozialarbeiterin als Ansprechpartnerin
- Ggf. Flyer (z.B. Auflistung Beratungsstellen in Hagen)
- Klassenlehrer*innen und Schulleitung als erste mögliche Anlaufstelle

9 Ansprechstellen / Beschwerdestrukturen in der Schule

Damit Schüler*innen sich tatsächlich bei groben Verstößen gegen ihre Rechte (auch sexueller Natur) trauen, sich Unterstützung zu suchen, brauchen sie die Vorerfahrung, dass sie mit Kritik, auch bereits bei kleineren alltäglichen Anliegen, Problemen und Ärgernissen, auf „offene Ohren zu stoßen“. Vorhandene Beschwerdestrukturen ermöglichen das Gespräch und vermitteln den Schüler*innen, dass ihre Anliegen gehört werden.

Schüler*innen soll bewusst sein, dass sie sich auch bei außerschulischen Problemen bei uns Unterstützung holen können.

Sich bei Übergriffen und sexueller Gewalt bei einer Person Hilfe zu suchen, setzt ein vertrauensvolles Verhältnis voraus. **Mögliche Ansprechpartner*innen werden mit den Schüler*innen regelmäßig in den Klassen kommuniziert, auch außerschulisch.**

lische Institutionen. Ein Formular mit Ansprechpersonen und Erreichbarkeiten wird allen Beteiligten über einen Aushang zugänglich gemacht.

Unsere Schüler*innen können sich innerhalb der Schule mit jeglichen Problemen oder Beschwerden aber auch immer an eine selbst gewählte Person ihres Vertrauens wenden (persönlich, schriftlich oder telefonisch), zum Beispiel an die Klassenleitung, Schulsozialarbeiterin, SV-Lehrer*in, Schulleitung oder andere pädagogische Mitarbeiter*innen.

Auch Eltern können sich immer an Klassenleitung, Schulsozialarbeiterin oder auch an die Schulsekretärin wenden, welche Fragen und Beratungsbedarf gerne weiterleitet.

Die Schulsozialarbeiterin dient als Anlaufstelle für Kinder und Eltern, zur Beratung für Lehrer*innen und als Vermittlung zu weiteren Stellen.

10 Externe Ansprech- und Beratungsstellen

Externe Beratungsstellen in Hagen:

- Rat am Ring, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Stadt Hagen, Märkischer Ring 101, 58097 Hagen; Kontakt: familienberatung@stadt-hagen.de oder Tel.: 02331/207 3991, www.hagen.de
- Wildwasser Hagen e.V., Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt, Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen, Eugen-Richter-Str. 46, 58089 Hagen; info@wildwasser-hagen.de, www.wildwasser-hagen.de.
- Aids-Hilfe Hagen e.V., Körnerstr. 82c, 58095 Hagen; www.aidshilfe-hagen.de.
- Jucops bei der Polizei Hagen, Hoheleye 3, 58093 Hagen; Hotline 02331/982 2222, jucops.hagen@polizei.nrw.de.

- Beratungsstelle Zeitraum, Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung der ev. und kath. Kirche, Dödterstr. 10, 58095 Hagen; Tel.: 02331/90582, www.Beratungsstelle-zeitraum.de.
- Blaues Kreuz, Tel.: 02331/9337450
- Fachberatung Kindeswohl, Tel.: 02331/207 4500, fachberatung-kindeswohl@stadt-hagen.de (nicht an Eltern/Kindern rausgeben, nur für Fachpersonal)
- Kommunale Drogenhilfe Stadt Hagen, Bergstr. 99, 58095 Hagen; Tel.: 02331/38124; Kontakt: drogenhilfe@stadt-hagen.de
- KiJuB: Do-it (Jugendsprechstunde), Konkordiastr. 23-25, 58095 Hagen; Donnerstags von 14-17 Uhr
- Fit for future e.V.; Rathausstr. 39, 58095 Hagen; Tel.: 02331/8422910; Kontakt: info@fitforfuture-hagen.de
- Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD); Berliner Platz 22, 58089 Hagen; Tel.: 02331/2072876
- Frauenberatungsstelle, Bahnhofstr. 41, 58095 Hagen; Tel.: 02331/15888; Kontakt: info@frauenberatung-hagen.de
- SichtWeise, Dödterstr. 10, 58095 Hagen; Tel.: 02331/9058329
- Sozialdienst katholischer Frauen (SkF), Hochstr. 83b, 58095 Hagen; Tel.: 02331/367311; Kontakt: info@skf-hagen.de
- AWO Schwangerschaftsberatung, Dödterstr. 1, 58095 Hagen; Tel. 02331/3069610
- AWO Suchtberatung, Böhmerstr. 11, 58095 Hagen, Tel.: 02331/38124 und 38125, Kontakt: carina.hegenschaid@awo-ha-mk.de
- Polizeilicher Opferschutz, Funckestr. 41, 58097 Hagen; Tel.: 02331/9861521; Kontakt: K_KPO.hagen@polizei.nrw.de
- Wohnungslosenhilfe Hagen Diakonie Mark-Ruhr, Kölnerstr. 82c, 58095 Hagen, Tel.: 02331/29575
- Kinderschutzbund, Potthofstr. 20, 58095 Hagen; Tel.: 02331/3860890

Allgemeine Notfallnummern:

- Nummer gegen Kummer, Gesprächs- und Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und Eltern; Tel.: 0800 111 0333, www.nummergegenkummer.de
- Telefonseelsorge: 0800 1110 111

- Telefonische Anlaufstelle des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs; Tel.: 0800 225 5530
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch; bundesweite, kostenfreie und anonyme Infoline, Anlaufstelle zur sexuellen Gewalt an Jungen und Mädchen; Tel.: 0800 22 55530, www.hilfeportal-missbrauch.de.

Weitere Einrichtungen:

- Zartbitter, Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt; Tel.: 0251/4140555

Hilfreiche Links:

<https://beauftragter-missbrauch.de>

<https://www.innocenceindanger.de>

<https://www.klicksafe.de>

<https://www.Juuuport.de>

www.polizeifuerdich.de